



Schweizerische Vereinigung für Betriebsanität  
Association suisse des sanitaires d'entreprise  
Associazione svizzera dei sanitari aziendali

### Medikamente

Jost Wicki, Wicki + Ambühl AG, brachte die «brisante Materie» leicht verständlich auf den Punkt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Medikamentenabgabe sind im Heilmittelgesetz des Bundes und in den Arzneimittelverordnungen festgehalten. Gemäss Art. 25: Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben können a) Personen, die verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen; b) eidgenössisch diplomierte Drogistinnen und Drogisten, und c) weitere Personen, die über einen angemessenen Ausbildung verfügen, sowie d) entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle von Personen, die nach den Buchstaben a und b Medikamente abgeben.

Der Hintergrund für das Heilmittelgesetz ist:

- a) die genaue Anwendung
- b) die toxischen Wirkungen und
- c) allergische Wirkungen

Die Swissmedic hat die Medikamente in Abgabekategorien A bis E eingestuft um sicherzustellen, dass nur befugte Personen diese abgeben können.

Der/die Betriebsanitäter/In muss auf eine Fachperson zurückgreifen können, damit er in seinem Betrieb Medikamente korrekt abgeben kann. Der beste Ansatz ist hier, die schriftliche Abgabekompetenz in Absprache mit einem Arzt zu bekommen

Mit dem eindrücklichen Beispiel «Kopfschmerzen» zeigte er auf, was sich alles hinter diesem Symptom verbergen kann. Dies kann von Bluthochdruck, über klassische Spannungsschmerzen hin bis zum Hirntumor ein Hinweis sein, dass sich zwar selten,

## Zentraltagung 2009 der Schweizerischen Vereinigung für Betriebsanität

Ludwig Binkert.

### Über 70 Mitglieder nahmen das Angebot zur Weiterbildung Themen Medikamentenabgabe und Verbrennungen an.

aber nichts desto trotz ein gravierendes, gesundheitliches Problem hinter dem Symptom Kopfschmerzen steckt und dringend ärztlicher Betreuung bedarf.

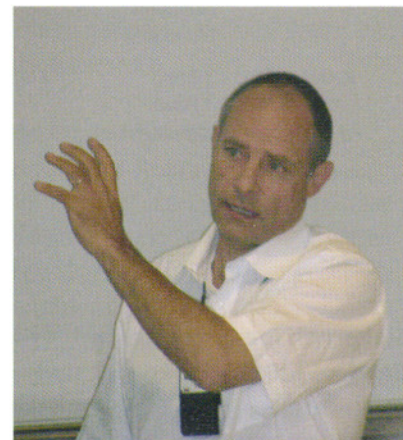
Grundsätzlich gilt, Medikamente, auch rezeptfreie, unterstehen dem Heilmittelgesetz und dessen Missachtung kann im Betrieb zu erheblichem Schaden führen, falls es zu einem Zwischenfall käme.

### Verbrennungstrauma – Verbrennungserkrankung

Dr. med. Martin Brüesch, Institut für Anästhesiologie, Universitätsspital Zürich, zeigte, wie Verbrennungen entstehen und wie der Hautschaden diagnostiziert wird.

Es wird zwischen Verbrennungen 1. Grades z.B. Sonnenbrand, 2. Grades oberflächlich oder tief und 3. Grades unterschieden. Ist der Hautschaden ausgedehnt, d.h. über 10% der Körperoberfläche, kommt es nebst lokalen Problemen auch noch zu allgemeinen Problemen, welche sämtliche Organsysteme betreffen; man nennt dies die Verbrennungserkrankung.

Am häufigsten sind Verbrennungen durch Feuer (50%), gefolgt von Verbrennungen (25 bis 30%), Elektroverbrennungen (8 bis 12%) und Kontaktverbrennungen (ca. 10%). Chemische Verletzungen sind sehr selten. In der Schweiz zählen wir 20 000 Brände pro Jahr mit 30 bis 40 Toten und 200 Verletzten. Der Brandschaden beträgt ca. CHF 600 Mio. Ca. 25 bis 30% sind fahrlässig und 20% vorsätzlich verursachte Brände.



Jost Wicki, Wicki + Ambühl AG, Notfallschulung + Beratung

Im Unispital Zürich hat man 2008 322 Narkosen auf der Verbrennungsstation verabreicht, davon 37 notfallmässig. Zürich und Lausanne haben je acht Betten für Verbrennungsoffer. Bei grösseren Ereignissen bestehen Vereinbarungen mit Spitälern im nahen Ausland, sodass bis zu 50 Betten belegt werden können.

Die initiale Behandlung Verbrennungsstation richtet sich nach dem ABCDE-Algorithmus und unterscheidet sich nicht von der Behandlung anderer Verletzungsmuster. Die sekundäre Behandlung besteht unter anderem im Erheben einer Anamnese (Krankengeschichte). Verbrennungen werden in der Tiefe meist unterschätzt, Verbrennungen nach Explosionen dagegen überschätzt. Chemische Verletzungen sehen lokal oft harmlos aus, können aber je nach Substanz lebensgefährlich verlaufen. Stromunfälle unterscheiden sich von den übrigen Unfällen in fast jeder Hinsicht und werden darum speziell besprochen.